

Liebe Bürger*innen,
das Standesamt Göttingen möchte Ihnen mit diesem Informationsblatt den Weg zur Änderung
Ihres Geschlechtseintrages und Ihrer Vornamen im Geburtenregister erleichtern.
Nutzen Sie dieses Schriftstück gerne als Checkliste um Ihre Antragsberechtigung im
Vorfeld zu prüfen, alle notwendigen Unterlagen zu beschaffen und die richtige Anlaufstelle für Ihre
Änderungswünsche zu finden.

Zuständigkeit und Antragsberechtigung		
Sie sind deutsche/r Staatsbürger*in oder Bürger*in eines anderen EU-Staates oder Sie besitzen ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder Sie besitzen eine Aufenthaltserlaubnis und halten sich rechtmäßig im Inland auf oder Sie besitzen eine Blaue Karte (EU)?	☐ Ja	☐ Nein <i>Sie sind leider nicht antragsberechtigt!</i>
Sie sind in Göttingen geboren? oder Sie sind in Göttingen gemeldet und nicht in Göttingen geboren? oder Sie leben im Ausland und ihr letzter Wohnsitz war Göttingen?	☐ Ja	☐ Nein <i>Bitte wenden Sie sich an das für Sie zuständige Standesamt!</i>
Ihre letzte Erklärung zur Änderung Ihres Geschlechtseintrages und Ihrer Vornamen/s liegt länger als 12 Monate zurück?	☐ Ja	☐ Nein <i>Eine erneute Erklärung kann erst nach Ablauf von 12 Monaten abgegeben werden!</i>
Sie gehören zum berechtigten Personenkreis und können die Erklärung abgeben. Hierfür sind die folgenden Unterlagen notwendig:		
- Personalausweis oder - Reisepass - Ggf. Aufenthaltserlaubnis - Ggf. Blaue Karte EU	☐ liegt vor	
Zusätzlich: für ledige Antragssteller*innen - Bei Geburt im Inland: Beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtenregister nicht älter als 6 Monate (keine Geburtsurkunde). - Bei Geburt im Ausland: Geburtsurkunde, ggf. mit amtlicher deutscher Übersetzung und Apostille oder Legalisation versehen.	☐ liegt vor	

Zusätzlich: für minderjährige Antragssteller*innen - Nachweis des Sorgerechts - Nachweis über Beratungsgespräch	☐ liegt vor
Zusätzlich: für verheiratete oder verpartnerte, sowie geschiedene oder verwitwete Antragssteller*innen - Bei Eheschließung im Inland: Beglaubigter Ausdruck aus dem Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister nicht älter als 6 Monate (Eheschließung oder Verpartnerung im Inland). - Bei Eheschließung im Ausland: Ehe-/Lebenspartnerschaftsurkunde, ggf. mit amtlicher deutscher Übersetzung und Apostille oder Legalisation versehen (Eheschließung oder Verpartnerung im Ausland). Bei Auflösung der Ehe Sterbeurkunde der/des Partner*in, ggf. mit amtlicher deutscher Übersetzung und Apostille oder Legalisation versehen oder Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk.	☐ liegt vor
Anmeldung und persönliche Erklärung	
Schriftliche Anmeldung der gewünschten Änderungen beim zuständigen Standesamt (ab 01.08.2024 möglich). Nutzen Sie hierfür den Anhang „Schriftliche Anmeldung zur Änderung des Geschlechtseintrages und der Vornamen im Geburtenregister“.	☐ erledigt
Termin zur Abgabe der persönlichen Erklärung im zuständigen Standesamt erhalten (Frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach der Anmeldung der gewünschten Änderungen).	☐ erhalten
Abgabe der persönlichen Erklärung und Eintragung der Änderungen im Geburtenregister.	☐ erledigt
Eigenständige Information der Stellen/Behörden, die über die Änderung Kenntnis bekommen müssen (z.B. Arbeitgeber*innen, Bank, Versicherungen, Vermieter*innen, sowie Änderung des Personalausweises/Aufenthaltstitels).	☐ erledigt

Alle fremdsprachigen Dokumente müssen von einer/einem für deutsche Gerichte und Behörden zugelassenen Dolmetscher*in übersetzt werden. Ausländische Urkunden und Urteile bedürfen zur Anerkennung in Deutschland häufig eine Apostille oder müssen von der deutschen Auslandsvertretung des jeweiligen Landes legalisiert werden. Das Standesamt berät Sie gerne dazu.